

Geschäftsordnung

Bürgerelbsthilfe „die Brücke“
Steinbach (Taunus) e.V.



§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind die in § 6, Absatz 1, der Satzung erfassten Personen. Das sind Menschen, die in Steinbach wohnen, Hilfe geben wollen und Hilfe in Anspruch nehmen.
2. Zu den Helfern zählen jene, die bereit sind, ihre Kenntnisse und Dienste in den Verein „die brücke“ – Bürgerelbsthilfe Steinbach (Taunus) e.V. einzubringen und ihn nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Hilfesuche sind rechtzeitig (mindestens 1 Tag vorher) an „die brücke“ zu richten.
4. Während des Einsatzes sind die beteiligten Mitglieder im Rahmen einer Gruppenversicherung unfall-, haftpflicht- und fahrzeugversichert. Zu näheren Information steht ein Merkblatt zur Verfügung.
5. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger längerer Abwesenheit eines Helfers sollte „die brücke“ rechtzeitig informiert werden, damit entsprechend geplant werden kann.
6. Bei Anfrage wird der Helfer nach Darstellung der Aufgabe um die Übernahme des Einsatzes gebeten. Der Befragte kann ohne Begründung ablehnen.
7. Auf Verlangen weist sich der Helfer mit seinem Personalausweis aus.
8. Jeder Helfer erhält einen Quittungsblock für den Nachweis der geleisteten Hilfe. Auf diesem Nachweis werden auch die Fahrtkosten für den Helfer und Spenden quittiert.
9. Ein Helfer darf die Beziehung zu einer betreuten Person nicht zur persönlichen Bereicherung ausnutzen.
10. Trinkgeld oder Geschenke werden von den Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Hilfeleistung nicht angenommen. Spenden können gegen Quittung entgegengenommen werden. Sie sind mit dem Kassierer, unter anderem wegen der Spendenbescheinigung, abzurechnen.

11. Helfer unterliegen der Schweigepflicht.
12. Änderungen, wie z. B. Adresse, Bankverbindung, Wegzug usw. sind der Geschäftsstelle zeitnah mitzuteilen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Verwaltungsgebühren

Der Jahresbeitrag wurde auf 15,00 Euro je Mitglied festgelegt bzw. auf 25,00 Euro bei Familienmitgliedschaften. Bei Änderung ist nach § 7 der Satzung zu verfahren.

Um eine möglichst kostendeckende Tätigkeit ausüben zu können, werden den zu betreuenden Mitgliedern ohne eigenen Punktbestand Gebühren in Rechnung gestellt.

Diese Gebühr setzt sich aus einem Grundbetrag je Einsatz von 1,00 Euro plus 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde zusammen. Hinzu kommen Beförderungskosten (siehe auch § 4, Regelung des Fahrdienstes) und gegeben falls Parkgebühren.

§ 3 Das Abrechnungssystem

1. Zur Durchführung der Abrechnung erhält jeder Helfer einen Quittungsblock zum Nachweis über die geleistete Hilfe. Er besteht aus Durchschreibesätzen in 3-facher Ausfertigung. Das weiße Original erhält die Geschäftsstelle, die gelbe Kopie der Hilfesuchende und die rosa Kopie der Helfer. Das Original wird vom Helfer, bis spätestens zum Quartalsende in der Geschäftsstelle Hessenring 24 abgegeben. Die Daten werden erfasst und vierteljährlich eine Gebührenrechnung oder ein Punktekonto stand erstellt. Die Punkte, die sicher der Helfer erwirbt, werden als Pluspunkte, und die des Hilfesuchenden als Minuspunkte bezeichnet.

So werden die Punkte errechnet:

1. Pro Einsatz wird 1 Punkt als Grundgebühr berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde wird 1 Punkt hinzugerechnet.
Beispiel: 1 Stunde Einsatz = 1 Punkt Grundgebühr plus 2 Punkte für die Einsatzdauer, ergibt insgesamt 3 Punkte.
2. So werden die Gebühren berechnet:
Hat ein Mitglied Plus- und Minuspunkte, so werden diese am Quartalsende gegeneinander verrechnet. Bei einem Minuspunkte-Stand wird jeder Minuspunkt mit 1,00 Euro multipliziert und der Betrag in Rechnung gestellt.
3. Für die Verwaltungsgebühr wird kein Punkt als Grundgebühr gewährt.
4. Für den Telefondienst gilt: Man erhält pro angefangene halbe Stunde einen Punkt. Bei Telefondienst in der eigenen Wohnung werden eventuell entstandene Telefongebühren erstattet.
5. Pro gespendeten, selbst gebackenen Kuchen werden 4 Punkte gutgeschrieben.
6. Als geringfügige Hilfe wird bezeichnet, wenn ein Helfer im Rahmen eigener Besorgungen wiederholt Wünsche eines Hilfesuchenden miterledigt. Hierfür werden die Punkte wie folgt errechnet:
Für 6 Einsätze erhält der Helfer 2 Punkte.
7. Ein Mitglied kann seine angesammelten Pluspunkte auch für Hilfeleistungen für einen erkrankten Familienangehörigen verwenden. Bei Volljährigkeit muss dieser Mitglied des Vereins sein. Diese Regelung gilt auch für Lebensgemeinschaften.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft fließen die angesammelten Punkte in einen „die brücke“-Fonds, der bedürftigen Mitgliedern zugutekommt.

§ 4 Regelung des Fahrdienstes

1. Zur Absicherung des Helfers im Fahrdienst-einsatz als Fahrzeughalter und Fahrer wurden Versicherungen abgeschlossen. Ein Merkblatt hierzu ist bei der „die brücke“ erhältlich. (Siehe auch § 1, Absatz 4).
2. Als Leistungsaufwand (für Treibstoff usw.) erhält der Fahrer vom Betreuten gegen Quittung einen nach Entfernungszonen berechneten Betrag. Diese Beförderungsgebühr verbleibt als Kostenbeitrag beim Fahrer. Einzelheiten hierzu sind in einem Merkblatt aufgeführt, das jedem Mitglied bei der Aufnahme zusammen mit der Geschäftsordnung und Satzung ausgehändigt wird.
3. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, muss jeder Fahrer die Beförderungsgebühr erheben. Will er den Betrag nicht für sich behalten, so gibt er diesen als Spende an „die brücke“ weiter.